Enthüllt: Der geheime Strafenkatalog

Streit ums Wangener Hospiz eskaliert - Strafanzeige gestellt

Nachdem die „Schwäbische Zeitung" gestern, Dienstag, von einer Strafanzeige gegen das Wangener Hospiz berichtete, überschlagen sich die Ereignisse. Dem Südfinder liegt der geheime Strafenkatalog vor, über den sich Hospizleiterin Dr. Annegret Kneer und die Verantwortlichen des Ravensburger Gesundheitsamts seit Wochen streiten.

VON ROBIN HALLE

REGION - Der Hospiz- und Palliativverband mit Sitz in Stuttgart erhebt in seiner Strafanzeige den Vorwurf der Körperverletzung. Details dazu wollte die Staatsanwaltschaft nicht mitteilen.

In den geheimen Unterlagen, die dem Südfinder vorliegen, wird davon berichtet, dass bei einer unangekündigten Begehung am 5. November 2011 insgesamt zehn sterbende Menschen im Hospiz am Engelberg angetroffen wurden - zwei mehr als erlaubt. Weiterhin ist von einer „häufigen, andauernden Überlegung" die Rede. Ein Patient hat scheinbar 899 Tage im Hospiz verbracht.

Hospizleiterin Dr. Kneer bestreitet die Zahlen nicht. Sie hatte in der Vergangenheit mehrfach betont, dass sie die sterbenden Menschen nicht an der Hospiztür abweisen kann. Frau Dr. Kneer versicherte jedoch: „Wir nehmen nur die größte Not." Zu dem laufenden Verfahren will sie sich nicht äußern.

1000 Euro Zwangsgeld

Aus der vorliegenden „Anordnung nach dem Landesverwaltungsgesetz" wird jedoch deutlich, dass das Gesundheitsamt weitere Restriktionen gegen das Hospiz plant - u.a., dass Zimmer erst ab 14 Uhr vergeben werden dürfen. Bei Verstößen würden Zwangsgelder fällig. Die Parteien verhandeln seit Wochen über die Punkte. Mit der Strafanzeige wurde jetzt eine neue Eskalationsstufe erreicht.

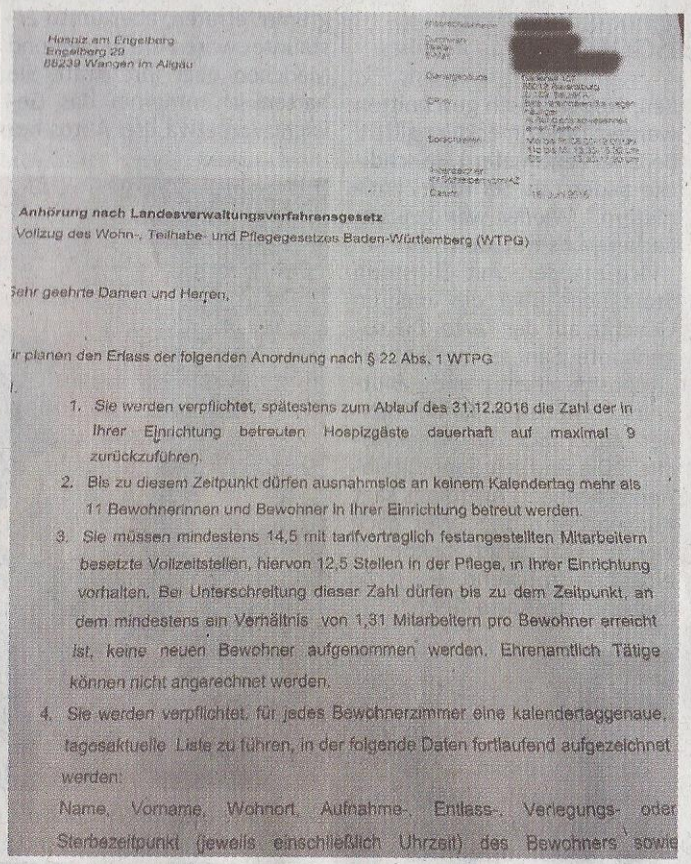

Hospiz am Engelberg
Engelberg 29
88239 Wangen im Allgäu

[redacted]

Anhörung nach Landesverwaltungsverfahrensgesetz
Vollzug des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes Baden-Württemberg (WTPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ir planen den Erlass der folgenden Anordnung nach § 22 Abs. 1 WTPG

1. Sie werden verpflichtet, spätestens zum Ablauf des 31.12.2016 die Zahl der in Ihrer Einrichtung betreuten Hospizgäste dauerhaft auf maximal 9 zurückzuführen.
2. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen ausnahmslos an keinem Kalendertag mehr als 11 Bewohnerinnen und Bewohner in Ihrer Einrichtung betreut werden.
3. Sie müssen mindestens 14,5 mit tarifvertraglich festangestellten Mitarbeitern besetzte Vollzeitstellen, hiervon 12,5 Stellen in der Pflege, in Ihrer Einrichtung vorhalten. Bei Unterschreitung dieser Zahl dürfen bis zu dem Zeitpunkt, an dem mindestens ein Verhältnis von 1,31 Mitarbeitern pro Bewohner erreicht ist, keine neuen Bewohner aufgenommen werden. Ehrenamtlich Tätige können nicht angerechnet werden.
4. Sie werden verpflichtet, für jedes Bewohnerzimmer eine kalendertaggenaue, tagesaktuelle Liste zu führen, in der folgende Daten fortlaufend aufgezeichnet werden:
   Name, Vorname, Wohnort, Aufnahme-, Entlass-, Verlegungs- oder Sterbezeitpunkt (jeweils einschließlich Uhrzeit) des Bewohners sowie zusätzlich für das Zimmer 507 eine stichwortartige, medizinische Begründung, weshalb der Bewohner objektiv nicht in der Lage ist, eine Nasszelle zu benützen.
5. Zimmer, die durch Tod eines Bewohners frei werden, dürfen frühestens ab 14:00 Uhr des Folgetages erneut belegt werden.
6. Eine Änderung des an den Bewohner überlassenen Wohnraumes ist nur nach vorheriger rechtzeitiger Änderung des mit dem Bewohner geschlossenen Vertrages möglich. Als rechtzeitig gilt, wenn die Vertragsänderung der Wohnraumänderung mindestens zwei Kalendertage vorausgeht.
7. Die Ziffern 2 - 6 sind auflösend bedingt durch den Nachweis, dass die Bewohnerzahl dauerhaft auf 9 zurückgeführt wurde.
8. Bei Verstoß gegen Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € pro zusätzlichem Bewohner angedroht.
9. Für Ziffer 2 wird Ihnen eine Frist von einem Monat nach Bestandskraft des Bescheides gesetzt. Für den Fall des Verstoßes gegen Ziffer 2 nach diesem Zeitraum wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € pro zusätzlich aufgenommener Person angedroht.
10. Für die Schaffung der notwendigen Personaldichte gem. Ziffer 3 wird Ihnen eine Frist von einem Monat ab der Bestandskraft dieses Bescheides eingeräumt. Sollte die angeordnete Personaldichte auch dann noch nicht vorliegen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 750 € pro 0,10 um die das Verhältnis von 1,31 zwischen tarifvertraglich festangestellten Mitarbeitern und Bewohnern im Kalendermonatsmittel unterschritten wird, angedroht.
11. Bei nicht erfolgter, nicht vollständig erfolgter oder nicht am Tag der Aufnahme, Entlassung, Verlegung oder des Todes dokumentierter Erfüllung des Punktes 4 nach dem Ablauf von zwei Wochen nach der Bestandskraft dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250 € je nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerechter Erfüllung angedroht.
12. Sollten zwei Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides noch Verstöße gegen die Punkte 5 oder 6 ersichtlich sein, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € je Ziffer angedroht.
13. Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben.

Das Ravensburger Gesundheitsamt hat Hospizleiterin Dr. Kneer dieses Schreiben zugestellt. Es geht u.a. um die Aufnahme neuer Patienten, die Anzahl der Mitarbeiter und Sanktionen bei Verstößen.

Meine Sicht
VON ROBIN HALLE

Unterstützen, nicht bestrafen

Es ist einfach nur traurig, was dieser Tage in Wangen passiert. Da gibt es mit Dr. Annegret Kneer eine Frau, die sich aufopferungsvoll um sterbende Menschen kümmert. Und da gibt es Menschen, die Frau Dr. Kneer immer wieder Knüppel zwischen die Beine werfen. Damit wir uns nicht falsch verstehen: Natürlich muss sich Frau Dr. Kneer an Gesetze halten. Wenn der Gesetzgeber vorschreibt, dass nur 11 Personen gleichzeitig im Wangener Hospiz aufgenommen werden dürfen, muss Frau Dr. Kneer diese Praxis sicherstellen. Aber: Wenn ein Zwölfter, sterbender Mensch an die Tür des Hospizes klopft und um Einlass bittet, sollte Frau Dr. Kneer auch ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt werden. Im Klartext: Wenn ein Patient der Unterbringung in einem Doppelzimmer kurzfristig zustimmt, sollte Frau Dr. Kneer diese Möglichkeit wahrnehmen dürfen. Das hat nichts mit Körperverletzung zu tun. Im Gegenteil. Häufig entstehen zwischen zwei sterbenden Menschen in einem Doppelzimmer wunderschöne Gespräche - und sogar Freundschaften.

WAS MEINEN SIE?
r.halle@suedfinder.de